

Kundenspezifische Anforderungen

Die Firma aft automotive GmbH und die Lieferanten verpflichten sich zu verantwortungsvollem Umgang mit natürlichen Ressourcen. Dieses beinhaltet den Fortschritt der Dekarbonisierung durch Reduzierung des Energieverbrauch und die Nutzung erneuerbarer Energien. Sowie Steigerungen der Energieeffizienz, durch den Einsatz moderner Steuerungen, um die Treibhausgasemissionen der Wertschöpfungskette zu reduzieren. Weiterer wichtiger Faktor ist der Erhalt der Artenvielfalt und die Erhaltung des lokalen Ökosystem durch Vermeidung von Zwangsräumung und Entwaldung, um natürliche Lebensräume zu schonen. Zum Schutz von Mensch und Umwelt sind die entstehenden Lärmemissionen durch technische und organisatorische Maßnahmen auf dem möglichen Minimalwert zu halten. Weiterer wichtiger Faktoren sind die Wasserqualität und -nutzung, der Umgang mit dem Schutzgut Boden, sowie die Luftqualität und das Management natürlicher Ressourcen, Betriebsmittel und Abfallvermeidung (nachhaltiges Ressourcenmanagement).

Um diese Ziele zu erfüllen, findet die Übermittlung der Materialzusammensetzungen von Bauteilen bzw. Materialien über das Internationale Materialdatensystem (IMDS). Auf Anforderung erfolgt die Vorlage von Informationen zur Berechnung von Umweltbilanzen nach zu den gelieferten Bauteilen und Komponenten. Die in der GADSL [1] aufgeführten Verordnungen sowie alle anderen Verordnungen weltweit, die möglicherweise eine Auswirkung auf den Lebenszyklus von Produkten haben, sind grundsätzlich einzuhalten. Alle in der GADSL mit P = Verboten (Prohibited) gekennzeichneten Stoffe dürfen die jeweiligen Grenzwerte in den vorgegebenen Anwendungsfeldern nicht überschreiten. Stoffe, die im Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführt sind, sind für neu zu entwickelnden Bauteilen verboten, auch wenn die Zulassungspflicht erst nach Serieneinsatz in Kraft tritt.

Lieferanten müssen auf Anforderung Informationen über die gelieferten Bauteile und Komponenten im Sinn von Sachbilanzen vorlegen und sind verpflichtet, die in den Waren enthaltenen chemischen Substanzen entsprechend den für den jeweils betroffenen Markt geltenden Gesetzen (z.B. nach der Verordnung (VO) (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), EU) zu registrieren, und falls erforderlich, zuzulassen oder anzumelden. Wird eine chemische Substanz in den Geltungsbereich eines betreffenden Gesetzes importiert, übernimmt der Lieferant die Verantwortung für alle oben genannten Pflichten und damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Handelt es sich bei den gelieferten Waren um chemische Substanzen, Mischungen oder Materialien, ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer Sicherheitsdatenblätter („Safety Data Sheets“) bereitzustellen. Es gilt außerdem ein generelles Verwendungsverbot von Pb, Cr(VI), Cd und Hg gemäß EU-Richtlinie über Altfahrzeuge 2000/53/EG.

Für Waren, die gemäß Internationalem Gefahrgutrecht (z.B. ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) für den Transport als Gefahrgut gekennzeichnet werden müssen (z.B. Airbags), muss der Lieferant dem Kunden eine Sicherheitsinformation bereitstellen, beispielsweise gemäß VDA-Empfehlung 11-007. Handelt es sich bei den Waren um Rohmaterial, hat der Lieferant sicherzustellen, dass diese nach dem Stand der Technik und unter Beachtung geltender Grenzwerte frei von Radioaktivität bzw. radioaktiven Verunreinigungen und ionisierender Strahlung sind. Zu diesem Zweck hat der Lieferant auf Anfrage des Kunden entsprechende Messungen durchzuführen und deren Ergebnisse offenzulegen.

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete und angemessene Maßnahmen, um die Vermeidung von Abfällen, die Wiederverwendung von Ressourcen, das Recycling sowie die sichere und umweltfreundliche Entsorgung von Restmüll, Chemikalien und Abwässern zu realisieren.

Speziell für den Rezyklateinsatz gilt nach Richtlinie 2005/64/EG [2] und UN ECE R133 [3] die in der Typgenehmigung eine Recyclingfähigkeit von mindestens 85 % und eine Verwertbarkeit von mindestens 95 % nachzuweisen (Berechnungsmethode nach ISO 22628:2002). Die Verwendung von Rezyklatmaterial und nachwachsender Rohstoffe gemäß Artikel 4 (1c) der EU-Richtlinie 2000/53/EG zu verstärken. Weitere Vorgaben können der EU-Richtlinie 2000/53/EG entnommen werden.

Der Lieferant ist verpflichtet national und international geltende Regelungen zu Tierschutz und Tierversuchen einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich möglichen Whistleblower (Hinweisgeber) Meldungen anonym zu ermöglichen und die EU-Whistleblowing-Richtlinie (EU) 2019/1937 bzw. entsprechender nationaler Richtlinien (z.B. HinSchG) einzuhalten.

Um den Gesundheitsschutz von Mitarbeitern zu gewährleisten und um Unfälle und Personenschäden zu vermeiden, fordern wir sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, die als Mindestkriterien die geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen (Arbeits-, Gesundheitsschutz- und Brandschutzgesetze). Die Lieferanten verpflichten sich die geltenden Rechte und Gesetze der Länder, in denen sie tätig sind zu befolgen. Innerhalb des Unternehmens müssen zudem sämtliche internen Richtlinien, Grundsätze und Leitfäden eingehalten werden. Außerdem sind die Lieferanten dafür verantwortlich, die damit verbundenen Anforderungen an alle seine Mitarbeiter und Zulieferer zu kommunizieren.

Das Recht der menschenwürdigen Lebensbedingungen von Minderheiten, Schutzbedürftigen und lokalen Gemeinschaften (z.B. indigene Völker) ist zu achten.

Die Lieferanten entrichtet ihren Beschäftigten einen angemessenen Lohn. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn. Es muss sichergestellt werden, dass Arbeitsverhältnisse auf Freiwilligkeit gründen und von Beschäftigten nach eigenem Willen und unter Einhaltung einer angemessenen Frist beendet, werden können. Es werden keine Ausweisdokumente der Beschäftigten einbehalten.

Wenn ein Lieferant einen Arbeitsvermittler in Anspruch nehmen muss, darf er nur Vermittler einsetzen, die ethische Anwerbungspraktiken anwenden, die geltenden Gesetze einhalten und keine Ausweisdokumente zurückhalten.

Die Lieferanten müssen in ihrem Betrieb das Recht zum Zusammenschluss der Arbeitnehmenden in Gewerkschaften wahren. Gründung, Beitritt und Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft dürfen nicht als Grund Diskriminierung oder sonstigen Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden. Dieses umfasst auch das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

Besondere schutzbedürftige Gruppen (z.B. Kinder und Jugendliche) genießen besondere Aufmerksamkeit. Jegliche Form von Zwangsarbeit einschließlich Zwangsarbeit in Gefängnissen und Schuldknechtschaft darf nicht angewendet werden. Mitarbeiter unter 18 Jahren dürfen nicht für gefährliche Tätigkeiten eingesetzt werden und können unter Berücksichtigung ihrer Ausbildungserfordernisse von Nachtarbeit ausgenommen werden. Sofern die Gesetze vor Ort keine höhere Altersgrenze festlegen, werden keine Personen beschäftigt, die noch im schulpflichtigen Alter bzw. jünger als 15 Jahre sind (vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen der ILO Konvention 138). Wir verurteilen jegliche Form von Kinderarbeit.

Der Lieferant stellt sicher, dass die Beauftragung bzw. der Einsatz von Sicherheitskräften nicht zu Menschenrechtsverletzungen führt.

Jegliche Form von moderner Sklaverei (d.h. Sklaverei, Knechtschaft, Dienstbarkeit und erzwungene bzw. unter Zwang geleistete Arbeit und Menschenhandel darf nicht angewendet werden. Wir orientieren unser Handeln an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Rechtschaffenheit, Respekt vor der Menschenwürde, Offenheit und Nichtdiskriminierung von Religion, Weltanschauung, Geschlecht und Ethik. Wir lehnen Korruption, Erpressung und Bestechung im Sinne der entsprechenden UN-Konvention (aus dem Jahr 2005) ab und erwarten dies auch von unseren Lieferanten.

Die Firma aft automotive GmbH erwartet von unseren Lieferanten, dass diese im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die Menschenrechte respektieren. Das Bekenntnis der Lieferanten, ihrer sozialen Verantwortung gerecht zu werden und insbesondere die ILO Kernarbeitsnormen (in ihrer jeweils gültigen Fassung) einzuhalten, ist unabdingbare Voraussetzung für dauerhafte Geschäftsbeziehungen.

Von unseren eigenen Tier 1 Lieferanten erwarten wir die Definition und Umsetzung ähnlicher Standards.

Sie werden zudem dazu aufgefordert, die Anforderungen in angemessener Weise auch bei den jeweiligen Zulieferern einzufordern, z. B. indem Nachhaltigkeitsgrundsätze mit ihren Lieferanten vereinbart werden.

Der Lieferant verpflichtet sich zum Know-how Schutz und zur Geheimhaltung firmenspezifischer und interner Informationen. Dies gilt auch nach etwaiger Beendigung der Geschäftsbeziehung. Soweit die Vertragspartner eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben, gehen die in einer solchen Geheimhaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen den vorstehenden Bestimmungen vor. Es ist ein Ansprechpartner für etwaige Informationssicherheitsthemen zu benennen und mitzuteilen. Informationssicherheitsvorfälle sind unaufgefordert mitzuteilen.